

gültig ab: 01. Jan 2019

Stand 20.12.2018

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	5,24	2,93	57,68	0,84
Umspannung MS/NS	9,94	3,58	94,98	0,18
Niederspannung	13,87	3,81	83,59	1,02

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	32,76	39,31	45,86
Umspannung MS/NS	27,61	33,13	38,65
Niederspannung	43,33	52,00	60,67

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP		netto
Arbeitspreis		4,54 ct/kWh
Grundpreis		60,00 Euro/a
Elektro-Speicherheizungen		netto
Arbeitspreis		2,25 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a
Wärmepumpen		netto
Arbeitspreis		2,25 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a
Kommunalanlagen		netto
Arbeitspreis		4,09 ct/kWh
Grundpreis		54,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	567,18
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	180,00
Zähler NS	423,63
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	70,00

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	7,14	2,00
Zweitarifzähler	11,91	2,00
Maximumzähler	26,31	2,00
Schaltgerät	12,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung

(Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG	Abschalt-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,280	0,005
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,280	0,005
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,280	0,005

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage	§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,416	0,305
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,416	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,416	0,025

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. * Stromkosten im Vorjahr > 4% des Umsatzes nach §277 HGB